

Übergangsfinanzierungen für Doktorandinnen und Habilitandinnen

an der Universität Siegen

Die Universität Siegen hält für das Jahr 2018 Mittel in Höhe von 15.000 € für die Übergangsfinanzierung von Doktorandinnen und Habilitandinnen bereit. Die Mittel sollen für den Abschluss eines Promotions- oder Habilitationsvorhabens gewährt werden, wenn nachweislich alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind und der Abschluss des Vorhabens innerhalb der gegebenen Zeit realistisch ist. Die Mittel können für die Finanzierung der Vorarbeiten (Anschubfinanzierung) z.B. zur Erlangung eines Promotions- bzw. Habilitationsstipendiums oder zur Überbrückung zur Verfügung gestellt werden, sofern andere Finanzierungsmöglichkeiten nachweislich nicht vorhanden sind.

Mittel auf Übergangsfinanzierung werden einmal jährlich auf Antrag vergeben. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission.

Ausschreibung 2018

I Wer kann Anträge stellen?

Die Anträge können von weiblichen Studierenden und Graduierten der Universität Siegen gestellt werden.

II Was gilt als bewilligungsfähig?

Übergangsfinanzierungen können für Dissertations- und Habilitationsprojekte themenunabhängig von Kandidatinnen aller Fachbereiche beantragt werden. Für die Gewährung einer Übergangsfinanzierung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine abgeschlossene Promotion nachzuweisen, die die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion bzw. zur Habilitation sind. Voraussetzung für die Förderung ist die inhaltliche Qualität des Exposés. Bei gleicher Qualität entscheiden Kriterien sozialer Art.

Die Förderung durch eine Übergangsfinanzierung ist in der Regel für bis zu sechs Monate und bis zu 800 € monatlich möglich.

III Welche Fristen sind zu beachten?

Antragsschluss für 2018 ist der 16. März 2018. Der Bewilligungsbescheid wird den Antragstellerinnen vom Rektorat bzw. der Verwaltung spätestens bis zum 30. April 2018 zugestellt. Innerhalb von drei Monaten nach Auslaufen der Finanzierung hat die Betreuerin/der Betreuer der Gleichstellungsbeauftragten auf maximal einer Seite mitzuteilen, ob das Promotions- oder Habilitationsprojekt zum Abschluss gekommen ist bzw. wie die Weiterqualifizierung gesichert ist.

IV Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag ist **in elektronischer Form** (E-Mail, C-ROM oder USB-Stick) bei der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission einzureichen und soll folgende Bestandteile enthalten:

1. Ein Exposé im Umfang von 5 – 8 Seiten (Inhalte, Ziele, Methoden, geplanter Verlauf)
2. Bei Antrag auf Abschlussfinanzierung sowie Überbrückungsfinanzierung eine genaue Auflistung der abgeschlossenen und noch offenen Arbeitsschritte sowie ggf. des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs. Bei Antrag auf Anschubfinanzierung die Darstellung der Vorarbeiten.
3. Detaillierter Zeitplan
4. Förderzeitraum und gewünschte monatliche Fördersumme sind anzugeben.
5. Ein Nachweis, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind / nicht gegeben sind.
6. Ein Gutachten von einer/einem der betreuenden Professorinnen oder Professoren. Bei Antrag auf Abschlussfinanzierung ist anzugeben, in welchem Zeitraum das Vorhaben realistisch abgeschlossen werden kann. Bei Antrag auf Anschubfinanzierung soll angegeben werden, welche Anschlussfinanzierung angestrebt wird. Weiterhin versichert die betreuende Professorin/der betreuende Professor im Rahmen des Antrags, fristgerecht den Kurzbericht gemäß Ziffer III einzureichen.
7. Handelt es sich um ein Promotionsvorhaben, so ist dem Antrag das Zeugnis des Hochschulabschlusses beizufügen. Handelt es sich um ein Habilitationsprojekt, so ist dem Antrag das Zeugnis des Hochschulabschlusses und die Promotionsurkunde beizufügen.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden!

Den Antrag richten Sie bitte an: **Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Siegen, Adolf-Reichwein-Straße 2, 57068 Siegen**